

## **Kooperation Sportverein und Ganztagschule. Von der Idee zur Umsetzung. Eine Handreichung für Sportvereine**

### **Neu in Kapitel 3: Was müssen Sportvereine im Vorfeld beachten?**

#### **Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

##### **Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) enthält im Abschnitt 6 (§§ 33-36) Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden. Es verzichtet auf Untersuchungen und sieht stattdessen eine Belehrung durch den Arbeitgeber oder Dienstherrn vor. Dadurch sollen die Betroffenen in die Lage versetzt werden, Hintergründe an sich selbst festzustellen.

Bei Kooperationen im Rahmen des Kooperationsvertrages Sportverein und Ganztagschule ist der Sportverein verpflichtet, seine Beschäftigten, die in einem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen, wie z.B. hauptberufliches Personal oder Personen mit Minijobs im Verein und die in Ganztagschulen eingesetzt werden, vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und danach in Abstand von zwei Jahren zu belehren.

Übungsleitende, die die Tätigkeit ehrenamtlich (nach § 3 Nr. 26 EStG, derzeit bis 2.400,00 € jährlich) ausüben, benötigen hierfür keine Belehrung durch den Verein. Für diesen Personenkreis gelten ein den Schulen vorliegender Leitfaden und der Leitsatz des IfSG „Prävention durch Information und Aufklärung“. Dieser Leitsatz setzt sehr stark auf die eigene Verantwortung sowie die Mitwirkung und Zusammenarbeit der Beteiligten.

##### **Nachweispflicht gemäß Masernschutzgesetz**

Zum 01.03.2020 trat das Gesetz zum Schutz vor Masern in Kraft. Eine Nachweispflicht eines Impfschutzes gegen Masern besteht für alle nach dem 31.12.1970 geborenen und in Schule tätigen oder betreuten Personen.

Für das Personal von Kooperationspartnern im Ganztags bedeutet das folgendes: Da die Verträge von Schulen mit Kooperationspartnern nur für jeweils ein Schul(halb)jahr geschlossen werden dürfen, muss den Schulleitungen der Nachweis nach §20 Abs. 9 Satz 1 IfSG vor Aufnahme der Tätigkeit im neuen Schuljahr 2020/2021 für alle Personen vorgelegt werden, die über einen Kooperationsvertrag Leistung erbringen sollen, selbst wenn die Person über Vorverträge bereits seit längerem in der Schule eingesetzt ist.

Der Nachweis des Immunschutzes stellt eine Bringschuld der jeweils eingesetzten Person dar. Die Aufgabe der Schulleitung beschränkt sich darauf, den nachgewiesenen Impfschutz zu dokumentieren und in die entsprechende Sachakte vor Ort aufzunehmen. Eine erneute Prüfung ist für zukünftige Vertragszeiträume nur für die Personen erforderlich, die vorher noch nicht an einer Schule tätig waren und damit keinen Nachweis erbracht haben.

**Tipp:** Bei Fragen zum Masernschutz wenden sich Sportvereine an das zuständige Gesundheitsamt.

## Neu in Kapitel 5.2: BeSS-Servicestellen

Seit 2015 fördert der LSB Servicestellen für Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote in Schulen, Kindertagesstätten und Sportvereinen (BeSS-Servicestellen) in Sportbünden. Ihr Tätigkeitsfeld umfasst Maßnahmen nach einem mit der Sportjugend Niedersachsen abgestimmten Gesamtkonzept. Dazu gehören folgende Schwerpunkte:

- Fit für Betreuungsmaßnahmen,  
u.a. die Initiierung von gemeinsamen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Übungsleitende und Sportlehrkräfte sowie die Beteiligung an Schulsport-Assistenz-Ausbildungen,
- Bewegt in die Zukunft,  
u.a. die Initiierung und Unterstützung von Aktionstagen im Bereich Bewegung, die Anregung von Kooperationen zwischen Sportvereinen und Schulen in weiteren Feldern des Kinder- und Jugendsports sowie die Initiierung von Maßnahmen im Bereich Integration und Inklusion,
- Entwicklung von Partnerschaften,  
u.a. die Zusammenführung von Partnern (Kita, Schule, Verein und andere Organisationen und Institutionen) und die Organisation eines lokalen Erfahrungsaustausches der beteiligten Partner,
- Qualitätssicherung,  
u.a. der Austausch auf Landesebene sowie die Initiierung von Maßnahmen der Qualitätssicherung vor Ort.

### Tipp:

- Zur Kontaktaufnahme bitte an den zuständigen Sportbund wenden. Die Kontaktdaten der BeSS-Servicestellen befinden sich auf der Homepage der Sportjugend Nds.: [www.sportjugend-nds.de](http://www.sportjugend-nds.de), Rubrik „Schule, Kita & Sportverein/Verein & Ganztage“.

## Aktualisiert Kapitel 7.4: Mehr zu den Themen „Sport“, „Schule“ bzw. „Ganztage“ in Niedersachsen unter:

[www.lsb-niedersachsen.de](http://www.lsb-niedersachsen.de) (Landessportbund Niedersachsen)

[www.sportjugend-nds.de](http://www.sportjugend-nds.de) (Sportjugend Niedersachsen)

[www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de) (Niedersächsisches Kultusministerium)

[www.ganztage-schule-niedersachsen.de](http://www.ganztage-schule-niedersachsen.de) (Niedersächsisches Kultusministerium)

[www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de](http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de) (Landesschulbehörde Niedersachsen)

[www.fwd-sport.de](http://www.fwd-sport.de) (Freiwilligendienst im Sport)

[www.schule.de](http://www.schule.de) (Schule und Recht in Niedersachsen)

[www.gew-nds.de](http://www.gew-nds.de) (Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft/Niedersachsen)

[www.nibis.de](http://www.nibis.de) (Niedersächsischer Bildungsserver)